

Gebührensatzung

vom zu der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666/SGV.NW.2023), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 91 und 92 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) jeweils in der geltenden Fassung sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührensatz nach § 4 Abs. 3 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer beträgt je Hektar für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des

A) Wasser- und Bodenverbandes Stever-Lüdinghausen	
a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	13,79 €
b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	20,68 €
B) Wasser- und Bodenverbandes Stever und Lippe Olfen	
a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	10,40 €
b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	15,60 €
C) Wasser- und Bodenverbandes Stever-Senden	11,40 €
D) Wasser- und Bodenverbandes Sandbach	9,36 €
E) Wasser- und Bodenverbandes Unterer Kleuterbach	17,10 €

§ 2

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 3

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Lüdinghausen für fließende Gewässer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen,

Bürgermeister